



## Satzung

### § 1) Name und Sitz

Der Verein wurde im Jahre 1912 gegründet. Klues war früher innerhalb der Gemeinde Niehuus, aber zunächst auch nach der 1909 vollzogenen Eingliederung in die Stadt Flensburg ein etwas abgeschnittener und auf sich selbst gestellter Vorort oder Ortsteil. Die Bürger kannten sich untereinander. Sie gründeten diesen Verein, der ausdrücklich die ganze Familie mit ein bezog und sich auf die Bewohner dieses Ortsteils beschränkte. Deshalb erhielt der Verein den Namen:  
***Familienverein Klues.***

### § 2) Zweck und Aufgabe

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Gemeinschaftsgedankens **und** die Förderung der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Der Verein hat die Aufgabe gesellige Zusammenkünfte von Familien und deren Angehörigen zu arrangieren und entsprechend zu gestalten.

### § 3) Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jedem offen der im Ortsteil Klues oder Umgebung ansässig ist und eine Familie hat. Kinder werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei als Mitglieder geführt. Mit Beginn des 19. Lebensjahres kann über eine beitragspflichtige Mitgliedschaft entschieden werden.

### § 4) Aufnahme neuer Mitglieder

Über die Aufnahme neuer Mitglieder wird nach schriftlicher Anmeldung vom Vorstand entschieden. Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Mitgliederzahl den Verhältnissen angepasst bleibt. Der Verein ist in nationaler, politischer und religiöser Hinsicht völlig neutral und erhebt in dieser Hinsicht keinerlei Einwendungen. Neu aufgenommene Mitglieder werden bei der nächsten Hauptversammlung bekanntgegeben.

#### § 5) Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt ist unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Jahresende möglich.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 1) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegen den Verein.

**Kommentiert [MA1]:** Änderung der Kündigungsfrist zum Jahresende sowie Umformulierung des Punktes.

#### § 6) Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen. Ausschlussgründe können sein:  
  
Missbrauch oder Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
2. grober Verstoß gegen die Anordnungen des Vorstandes oder die Vereinskameradschaft.
3. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Anmahnung.

Vor einer solchen Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

#### § 7) Rechtsverhältnis

Der Verein ist nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern richten sich nach der Satzung und dem Gesetz.

#### § 8) Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für keinerlei Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen stehen. Eben so wenig besteht eine Haftung der Mitglieder untereinander.

#### § 9) Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder (§10) können den Verein nur gemeinsam vertreten.

**Kommentiert [MA2]:** Änderung wegen § 10

## § 10) Verwaltung des Vereins

Der Verein wird durch den Vorstand, der in einer Hauptversammlung gewählt worden ist, **ehrenamtlich** geleitet und setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender  
Kassenwart  
sowie mindestens einem bis zu 6 weiteren  
Vorstandsmitgliedern.

**Kommentiert [MA3]:** Änderung der Bezeichnungen sowie Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf den Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

**Kommentiert [MA4]:** Ergänzung

## § 11) Vorstandswahlen

Die Vorstandsmitglieder werden in der Hauptversammlung gewählt. Die Wahlen werden wie folgt vorgenommen:

1. Die Abstimmungen erfolgen von der Hauptversammlung unter Einbeziehung des Vorstandes durch einfache Mehrheit.
2. Von der Versammlung wird ein Wahlleiter bestellt, wenn der Erste Vorsitzende zur Wahl ansteht.

Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

**Kommentiert [MA5]:** Wegen Änderung § 10 bzw. Zusammenfassung

## § 12) Kassenprüfer

Die Kasse wird durch einen externen Revisor geprüft. Hinzu wählt die Versammlung, aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, einen Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen. Der Hauptversammlung ist Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl des/des Kassenprüfers/in ist turnusmäßig nicht gestattet. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

## § 13) Stimmberechtigung

In der Hauptversammlung sind **alle Mitglieder** stimmberechtigt. Jedes Mitglied ist berechtigt, Änderungen und Vorschläge einzubringen. Es ist angebracht, Vorschläge schriftlich – 14 Tage vorher – dem Vorstand mitzuteilen, damit eine ordentliche Stellungnahme möglich ist.

#### § 14) Vereinsbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Dieser Beitrag ist dazu bestimmt, die geplanten Festlichkeiten mitzugestalten. Überschüsse, die erzielt werden, kommen dem Verein in der Gestalt zugute, das Veranstaltungen und Geschenke mitfinanziert werden können. Der Betrag wird in jeder Hauptversammlung für das kommende Jahr neu festgelegt und wird zum 01. April des Beitragsjahres fällig.

**Kommentiert [MA6]:** Neu – nicht zwingend notwendig, dass dieses in der Satzung steht.

#### § 15) Hauptversammlung

Vom Vorsitzenden muss alljährlich eine ordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Diese Versammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte erhalten:

**Kommentiert [MA7]:** Änderung - bisher Januar

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
2. Verlesen der Niederschrift über die vorjährige Hauptversammlung.
3. Bericht des Kassenwartes
4. Veranstaltungen
5. Entlastung des Vorstandes
6. Anstehende turnusmäßige Wahlen
7. Verschiedenes

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem/der von der Mitgliederversammlung gewählte Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

**Kommentiert [MA8]:** Wichtig – es wird ein Schriftführer nur für die Versammlung bestimmt. Kann auch ein Vorstandsmitglied machen.

#### § 16) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. In allen Versammlungen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

#### § 17) Außerordentliche Versammlung

Der Erste Vorsitzende kann jeder Zeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Die Frist muss 10 Tage betragen. Im Übrigen sind die Vorschriften maßgebend, die für die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung gelten. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Erste Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn diese von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe des Grundes gefordert wird.

#### **§ 18) Änderung der Satzung**

Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres schriftlich einzureichen. Über Änderungen in der Vereinssatzung muss eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten entscheiden.

#### **§ 19) Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von mindestens **75 %** der in der für die Beschlussfassung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder erforderlich. Die auflösende Versammlung hat über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens so zu beschließen, dass dieses gemeinnützige Zwecken zugeführt wird.

Diese Satzung wurde vom Vorstand im Januar 2017 überarbeitet und den Erfordernissen angepasst. Vorgenommene Satzungsänderungen wurden der Hauptversammlung im Februar 2017 vorgelegt und nach Punkt 18) der Satzung beschlossen.

Flensburg-Klues, 1. Februar 2017

*gez. Unterschrift*  
Manfred Andresen  
Vorsitzender

*gez. Unterschrift*  
Ute Lange  
Kassenwartin

für die Richtigkeit der Abschrift:

*gez. Unterschrift*  
Manfred Andresen  
Vorsitzender

12. Februar 2017